

Kapitel 9

Rechts - und Kostenfragen von A – Z

	Seite
1. Aktenaufbewahrung	9-1
2. Akteneinsicht	9-1
3. Alterssicherung	9-2
4. Amtshilfe	9-3
5. Angelegenheiten des täglichen Lebens	9-3
6. Antragsrechte der Pflegeeltern	9-4
7. Beistand	9-4
8. Beratungs- und Unterstützungsanspruch	9-5
9. Brüssel IIa-Verordnung	9-5
10. Elterngeld und Elternzeit	9-6
11. Erlaubnis zur Vollzeitpflege	9-7
12. Erweitertes Führungszeugnis	9-9
13. Haftpflichtversicherung	9-9
14. Heranziehung zu den Kosten	9-10
15. Kindergeld	9-11
16. Kinderreisepass/Pass für Pflegekinder	9-12
17. Krankenhilfe	9-12
18. Leistungen zum Unterhalt	9-13
19. Namensänderung bei Pflegekindern	9-14
20. Örtliche Zuständigkeit	9-14
21. Opferentschädigungsgesetz	9-15
22. Schutz von Sozialdaten	9-15
23. Sozialgeheimnis	9-16
24. Umgangsrecht	9-17
25. Unfallversicherung	9-18
26. Verfahrensbeistand	9-19
Anlagen	9-21

Kapitel 9

Rechts- und Kostenfragen von A – Z

1. Aktenaufbewahrung

Nach Beendigung der Hilfe sollen relevante Inhalte der Akte im Jugendamt archiviert und aufgrund der Nachweispflicht **zehn Jahre** aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem das letzte Schriftstück zum Akt geschrieben wurde (vgl. „Empfehlung über die Aufbewahrung von Akten der Jugendämter“, AMS VI 5/7273/1/03 vom 26.4.2004).

Maßgebliche Norm für die Aufbewahrung von Akten und Dokumenten freier Träger der Jugendhilfe ist § 61 Abs. 3 SGB VIII: „Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist.“. Gemäß dieser Grundlage soll durch Vertrag, Nebenbestimmung im Bescheid o. ä. sichergestellt werden, dass ein den datenschutzrechtlichen Vorschriften des SGB VIII entsprechender Schutz bei den freien Trägern eingehalten wird.

Da es eine darüber hinausgehende gesetzliche Regelung für freie Träger der Jugendhilfe nicht gibt, gilt hinsichtlich der Löschung von Daten der Jugendhilfe freier Träger die Regelung des § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB X entsprechend: Sozialdaten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang kann eine Aufbewahrung der Akten der hilfedurchführenden Einrichtung noch einige Zeit, ggf. sogar Jahre nach Abschluss einer Jugendhilfemaßnahme, sinnvoll und geboten sein, sofern damit zu rechnen ist, dass auf die Akte noch einmal zurückgegriffen werden muss.

2. Akteneinsicht

Anwendung finden die §§ 8 ff. SGB X zum Verwaltungsverfahren, insbesondere § 25 SGB X.

Im Rahmen eines laufenden Verwaltungsverfahrens gem. § 8 SGB X besteht ein Rechtsanspruch der Beteiligten auf Akteneinsicht nach § 25 Abs. 1 SGB X. Außerhalb eines Verwaltungsverfahrens liegt die Gewährung von Akteneinsicht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

In beiden Fällen aber muss der Beteiligte ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme darlegen, d. h. die Kenntnis des Akteninhalts ist zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen des Beteiligten erforderlich, sonst kann ein Antrag auf Einsichtnahme mangels rechtlichen Interesses abgelehnt werden.

Begrenzt wird die Akteneinsicht durch § 25 Abs. 3 SGB X. Die Grenze besteht darin, dass die in den Akten enthaltenen Informationen dem Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I unterliegen und zusätzlich berechtigte Interessen des Betroffenen die Akteneinsicht verbieten.

In der Jugendhilfe gibt § 65 SGB VIII einen über § 35 SGB I hinausreichenden Datenschutz. Damit hat der Gesetzgeber mit der Schaffung von § 65 Abs. 1 SGB VIII den Datenschutz im Jugendhilferecht höher gewichtet als das nachvollziehbare Interesse von Betroffenen, über sämtliche Behördeninformationen zu verfügen, um sich eventuell hiergegen wehren zu können.

Insbesondere die personensorge- und damit auch anspruchsberechtigten Eltern haben gegenüber dem Jugendamt sowohl das Recht zur Akteneinsicht (§ 25 SGB X) als auch einen Anspruch, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und den Zweck der Speicherung (§ 83 SGB X) sowie zu denen ihres Kindes (insoweit ihnen die elterliche Sorge zusteht) zu verlangen.

Beteiligte (§ 12 SGB X) können sich durch einen Bevollmächtigten (§ 13 SGB X) vertreten lassen, nicht hingegen durch Beistände im Hinblick auf deren durch § 13 Abs. 5 und 6 SGB X begrenzte Befugnisse.

Rechtsanwälte haben – aufgrund ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege – kein persönliches Recht auf Akteneinsicht.

Dritte am Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Personen haben kein Recht auf Akteneinsicht nach § 25 SGB X.

3. Alterssicherung

Die gesetzliche Grundlage für die Leistungen der Jugendämter zur Alterssicherung der Pflegeeltern findet sich in § 39 Abs. 4 SGB VIII (Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen).

Dadurch soll sichergestellt werden, dass eine Pflegeperson, die entweder ganz auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet oder nur einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht, um ein oder mehrere Pflegekind/er zu betreuen, im Alter über eine gewisse finanzielle Absicherung verfügt.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson werden – mit den laufenden Leistungen zum Unterhalt des Pflegekindes – zur Hälfte vom Jugendhilfeträger erstattet (§ 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Hinsichtlich der Art der nachzuweisenden Alterssicherung gilt Folgendes:

- Grundsätzlich anerkannt wird sowohl eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.

- Als Alterssicherung gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII sind alle Anlageformen anzuerkennen, deren zeitlicher Anlagehorizont (längerfristig) eine Verwendung zur Absicherung des Risikos „Alter“ bei wirtschaftlich vernünftiger Betrachtungsweise nahelegt (z. B. Kapitallebensversicherung, private Rentenversicherung, Sparpläne und entsprechende Fondsprodukte).

Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal 39,80 Euro pro Kind und Monat (vgl. Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII).

Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugutekommt.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt.

Einige Kommunen in Bayern unterstützen die freiwillige Altersvorsorge der Pflegeperson durch Erstattung von Beiträgen zur Altersvorsorge in Form eines erhöhten Erziehungsbeitrags für Pflegepersonen. Diese Zuwendungen sind gesondert ausgewiesen, ihre ordnungsgemäße Verwendung ist durch die Pflegeperson nachzuweisen.

4. Amtshilfe

Anwendung finden die §§ 3 ff. SGB X. Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe gem. § 4 SGB X sind zu beachten.

Der Anspruch auf ortsnahe Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen sowie der Erstattungsanspruch für aufgewendete Kosten (einschließlich Verwaltungskosten) im Wege der Amtshilfe sind im § 37 Abs. 2 SGB VIII geregelt.

(Siehe hierzu „Fachliche Empfehlung zur Höhe der Erstattung von Verwaltungskosten nach § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII“, Arbeitsgruppe „Kosten und Zuständigkeitsfragen“ des Landesjugendamtes [Stand: 01.01.2014])

5. Angelegenheiten des täglichen Lebens

Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, sind die Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und hier die Inhaber der elterlichen Sorge zu vertreten, außer wenn diese etwas anderes erklären. Das Familiengericht kann die Entscheidungsbefugnisse einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1688 Abs. 3 BGB).

Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind gemäß § 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB solche, „die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.“ Die Befugnis der Pflegeperson endet bei den „Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung“ sind.

Da die Angelegenheiten des täglichen Lebens in § 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB nicht näher spezifiziert werden, sollten diese in der Pflegevereinbarung, die nach Art. 41 AGSG abzuschließen ist, näher ausgeführt werden (siehe Kapitel 10: Anhang – Musterformulare: „Pflegevereinbarung“ und „Entscheidungsbefugnisse der Pflegeeltern“). Außerdem sollte der Inhaber der elterlichen Sorge im Rahmen der Hilfeplanerstellung und -fortschreibung darauf hingewiesen werden, dass er nach § 1688 Abs. 3 BGB das Recht hat, die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeeltern einzuschränken bzw. festzulegen, welche Entscheidungen er selbst auch weiterhin treffen möchte. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Pflegeeltern zur Erfüllung ihres Erziehungsauftrags mit angemessenen Entscheidungs- und Handlungskompetenzen ausgestattet sein sollten. Im Zweifels- bzw. Konfliktfall soll das Jugendamt als Vermittler eingeschaltet werden (§ 38 SGB VIII).

Liegt ein vollständiger oder teilweiser Entzug des Sorgerechts vor, werden die vom Familiengericht entzogenen Teile der Personensorge auf den Vormund oder einen Ergänzungspfleger übertragen.

6. Antragsrechte der Pflegeeltern

Die Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge sowie Entscheidungen über die Herausgabe bzw. den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie fällt in den Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts.

Lebt das Kind für längere Zeit in Familienpflege, haben gemäß § 1630 Abs. 3 BGB Pflegeeltern ein eigenes Antragsrecht auf Übertragung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge. Dazu ist jedoch die Zustimmung der Eltern erforderlich.

Weiterhin steht den Pflegeeltern ein Antragsrecht auf Verbleib des Kindes in ihrer Familie zu, wenn die Eltern die Herausgabe verlangen (§ 1632 Abs. 4 BGB). Das Familiengericht kann dann anordnen, dass das Pflegekind bei den Pflegeeltern verbleibt, wenn das Kindeswohl durch die Herausgabe gefährdet würde. Dabei ist vor allem der kindliche Zeitbegriff sowie die Beziehung zu den Eltern (Häufigkeit und Intensität der Kontakte) zu berücksichtigen.

Hierbei kann das Gericht nach § 161 FamFG auch die Pflegeperson in allen die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten anhören, wenn das Kind bereits seit längerer Zeit in der Pflegefamilie lebt.

7. Beistand

Pflegeeltern haben das Recht, zu Hilfeplangesprächen eine Person ihres Vertrauens mitzubringen, einen sogenannten Beistand.

Hilfeplangespräche sind Verfahren im Rahmen der jugendamtlichen Arbeit und unterliegen somit den Regeln der Verwaltungsarbeit, die im Sozialgesetzbuch X beschrieben sind.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Beistand in einem Verwaltungsverfahren ergeben sich aus § 13 Abs. 4, 5 und 6 SGB X.

Danach kann der Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens mit einem Beistand zu Verhandlungen und Besprechungen erscheinen, der nicht für, sondern neben dem Beteiligten auftritt. Dieser ist grundsätzlich zuzulassen, es sei denn, es liegt der Zurückweisungsgrund des § 13 Abs. 5 SGB X vor (berufliche Qualifikation als Rechtsbeistand).

Da der Beistand in dem Gespräch beim Jugendamt zwangsläufig Kenntnis von personenbezogenen Daten des Pflegekindes und/oder der Personensorgeberechtigten erlangt, ist die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Beistand § 13 Abs. 4 SGB X nur dann zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Daten eingewilligt haben. Das heißt, das Jugendamt muss vor dem Gespräch die (schriftliche) Einwilligung der Personensorgeberechtigten – und je nach Lebensalter und Einsichtsfähigkeit auch des Pflegekindes – in die Übermittlung von Daten an den Beistand der Pflegeperson einholen.

Wird diese Einwilligung nicht erteilt, dürfen dem Beistand im Gespräch keine personenbezogenen Daten übermittelt werden. Wird die Einwilligung jedoch erteilt, so ist der Beistand möglichst schriftlich über seine Verpflichtung zur Geheimhaltung zu belehren, die sich aus § 78 Abs. 1 S. 2 SGB X ergibt.

8. Beratungs- und Unterstützungsanspruch

Eine Pflegeperson hat Anspruch auf ortsnahen Beratung und Unterstützung, im Zweifelsfall auch durch ein anderes Jugendamt (§ 37 Abs. 2 SGB VIII). Der zuständige Jugendhilfeträger ist daher verantwortlich, dass dieser Anspruch der Pflegeperson „ortsnah“ sichergestellt ist.

Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift gilt dann, wenn die Pflegefamilie nicht im Bereich des zuständigen Jugendamts wohnt und im Falle eines Dauerpflegeverhältnisses nicht die Voraussetzungen des § 86 Abs. 6 SGB VIII vorliegen (Wechsel der Zuständigkeit nach zwei Jahren an den Wohnort der Pflegefamilie).

9. Brüssel IIa-Verordnung

Soll ein Kind, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) in einer Pflegefamilie, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung in Deutschland untergebracht werden, schreibt Art. 56 der Brüssel IIa-Verordnung ein deziertes Verfahren vor. Danach muss vor der Unterbringung in Deutschland die Zustimmung der hier zuständigen Behörden eingeholt werden.

Die „Brüssel IIa-Verordnung“ gilt für die EU-Mitgliedsstaaten ohne Dänemark und ist unmittelbar geltendes Recht in Deutschland. Über die Verordnung hinaus sind die ergänzenden Regelungen des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG) zu beachten, welche die Vorgaben der Brüssel IIa-Verordnung näher konkretisieren.

In Bayern ist für die Erteilung der Zustimmung das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt zuständig (§ 45 IntFamRVG).

Dieses hat das in § 46 IntFamRVG vorgesehene sogenannte Konsultationsverfahren durchzuführen und auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen zu dem jeweiligen Fall durch die ersuchende ausländische Behörde zu prüfen, ob die grenzüberschreitende Unterbringung dem Kindeswohl entspricht und plausibel ist.

Vor Einreise des Kindes/Jugendlichen ist zunächst die Stellungnahme der für den Aufenthaltsort des Kindes/Jugendlichen in Bayern zuständigen Ausländerbehörde einzuholen (§ 46 Abs. 4 IntFamRVG).

Die Zustimmung des Bayerischen Landesjugendamts bedarf der Genehmigung des Familiengerichts am Sitz des Oberlandesgerichts (§ 47 Abs. 2 IntFamRVG).

Eine Beteiligung des Jugendamts, in dessen Bereich das Kind untergebracht werden soll, ist vom Gesetz zwar nicht vorgesehen, obwohl die Jugendämter für die tatsächliche Umsetzung der Unterbringung zuständig sind. Das Bayerische Landesjugendamt wird die betroffenen örtlichen Jugendämter aber stets informieren, bevor eine Zustimmung zu einem ausländischen Ersuchen erteilt wird.

Bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen aus Bayern in anderen EU-Mitgliedsstaaten ist ebenfalls Art. 56 der Brüssel IIa-Verordnung anzuwenden. Das bedeutet, dass die Jugendämter vor der Unterbringung im europäischen Ausland die zuständigen ausländischen Fachstellen zu beteiligen haben. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Vorschriften des betreffenden Staates. Ist ein Zustimmungsverfahren in dem jeweiligen Recht überhaupt nicht vorgesehen, so genügt die Anzeige der Unterbringung an die zuständige ausländische Zentralbehörde.

Auskunft über die jeweils zuständige Stelle (Zentrale Behörde) in den verschiedenen EU-Staaten erteilt die Zentrale Behörde im Bundesamt für Justiz, Abteilung int. Sorgerechtskonflikte, Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn.

Darüber hinaus ist das Kind/der Jugendliche bei der örtlich zuständigen deutschen Auslandsvertretung anzumelden. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 78b Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII.

10. Elterngeld und Elternzeit

Seit dem 01.01.2007 gilt das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), mit dessen Novellierung zum 01.01.2015 das ElterngeldPlus und eine flexiblere Elternzeit eingeführt worden sind. Die Neuregelungen gelten jedoch erst für Geburten ab 01.07.2015.

Künftig haben Eltern die Wahl zwischen der Beantragung des bisherigen Elterngeldes („Basiselterngeld“) und des neuen „ElterngeldPlus“.

Einen Anspruch auf **Elterngeld** für die Dauer von bis zu 14 Monaten haben Pflegeeltern nur für Pflegekinder, die mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen wurden. Die 14-Monats-Frist beginnt, wenn das Kind in den Haushalt aufgenommen wird. Der Anspruch besteht nicht mehr, sobald das Kind das achte Lebensjahr vollendet hat.

Für Kinder, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilferechts (§ 33 SGB VIII) in Pflegefamilien leben, kann kein Elterngeld bezogen werden. Das Jugendamt übernimmt den notwendigen Lebensunterhalt und die Pflegeeltern erhalten laufende monatliche Leistungen, deren Höhe vom örtlichen Jugendamt festgesetzt wird.

Eine Ausnahme besteht nur bei der Verwandtenpflege, wenn die leiblichen Eltern wegen einer schweren Krankheit, schwerer Behinderung oder durch ihren Tod ihr Kind nicht betreuen können. Dann haben Verwandte bis zum dritten Grad (Urgroßeltern, Großeltern, Onkel und Tanten sowie Geschwister) und ihre Ehegatten, Ehegattinnen, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen Anspruch auf Elterngeld (§ 1 Abs. 4 BEEG).

Pflegepersonen, die gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben Anspruch auf **Elternzeit**, wenn sie nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) mit einem Kind in ihrem Haushalt leben, das sie in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII aufgenommen haben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Allerdings können Pflegeeltern die Elternzeit zur Betreuung ihres Pflegekindes nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten geltend machen.

Beiden Elternteilen stehen 36 Monate Elternzeit zu. 24 Monate können zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag des Kindes eingesetzt werden. Zusätzlich kann die Elternzeit in drei Zeitabschnitte pro Elternteil aufgeteilt werden.

Bei der Aufnahme eines Kindes in Vollzeit- oder Adoptionspflege ist die maximal dreijährige Elternzeit nur durch die Vollendung des 8. Lebensjahres begrenzt. Innerhalb dieses Zeitraums können die Pflegeelternteile jeweils bis zu drei Jahre Elternzeit ab der Aufnahme des Kindes nehmen.

Die Elternzeit bedarf nicht mehr der Zustimmung des Arbeitgebers – gewisse Regeln sind bei der Anmeldung jedoch einzuhalten. Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber gefordert werden. Gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung muss man sich verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen werden soll. Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden wöchentlich zulässig.

11. Erlaubnis zur Vollzeitpflege

Die Pflegeerlaubnis ist Ausdruck der staatlichen Fürsorge gegenüber den Kindern, die der Erziehung durch Pflegeeltern anvertraut werden. § 44 SGB VIII regelt in Verbindung mit Art. 34 bis 41 AGSG den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege. Festgelegt ist dort, in welchen Fällen eine Pflegeerlaubnis erforderlich ist und welche Konstellationen davon ausgenommen sind.

Das Jugendamt soll entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalls die persönliche Eignung der Pflegeperson gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII und Art. 34 ff. AGSG an Ort und Stelle überprüfen. Die Überprüfung muss das belegende Jugendamt durchführen, weil es dasjenige ist, das die Geeignetheit der Pflegefamilie im Einzelfall überprüfen kann.

Vor Ausstellen der Pflegeerlaubnis ist zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG anzufordern.

Die Pflegeerlaubnis muss grundsätzlich vor der Aufnahme des Kindes – in Ausnahmefällen auch nachträglich (ein Zeitraum bis zu acht Wochen gilt als erlaubnisfrei gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4. SGB VIII) – erteilt werden und gilt nur für die in ihr bezeichneten Kinder und Jugendlichen (Art. 34 AGSG).

Wenn kein belegbarer Anhaltspunkt besteht, dass das Kindeswohl in der Pflegestelle gefährdet ist, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis zur Vollzeitpflege (vgl. Wiesner, SGB VIII, Rn 10 zu § 44, 5. Auflage, München 2015).

Die Pflegepersonen sind gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII, § 44 Abs. 4 SGB VIII (bei erlaubnispflichtiger Familienpflege) und Art. 37 AGSG auf ihre Mitteilungspflichten über wichtige Ereignisse gegenüber dem Jugendamt hinzuweisen.

Die Mitteilungspflicht umfasst insbesondere:

- Wohnortwechsel, Wohnungswechsel der Pflegefamilie,
- Veränderungen in der Zusammensetzung der Pflegefamilie (z. B. durch Geburt oder Adoption eines Kindes; Tod einer Person etc.),
- schwere oder ansteckende Krankheiten in der Familie,
- bevorstehende Trennung der Pflegeeltern,
- Schulwechsel des Pflegekindes,
- Unfall oder schwere Krankheiten des Pflegekindes,
- Tod des Pflegekindes.

Erfolgt eine Vermittlung durch Träger der freien Jugendhilfe, benötigen die angeworbenen und im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII belegten Pflegefamilien grundsätzlich bereits vor einer Belegung (d. h. auch vor der Anbahnungsphase) eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII vom örtlich zuständigen Jugendamt, da sie den Befreiungstatbestand des § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII nicht erfüllen (vgl. Wiesner, SGB VIII, Rn 13 zu § 44, 5. Auflage, München 2015). Die öffentliche Jugendhilfe kann zwar per Vertrag vereinbaren, dass die Unterbringung von Kindern in Vollzeitpflege im Rahmen des § 33 SGB VIII durch Träger der freien Jugendhilfe erfolgt, die Überprüfung der Vollzeitpflegepersonen wie auch die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII sind und bleiben hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe.

Eine Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII wird immer auch dann benötigt, wenn es sich um ein Pflegeverhältnis im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 3 SGB XII handelt.

Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind Pflegeverhältnisse bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad sowie Pflegeverhältnisse, die über das Jugendamt im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII, einer Adoptionspflege oder einer Vormundschaft zustande gekommen sind.

12. Erweitertes Führungszeugnis

Gemäß § 72a SGB VIII dürfen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck ist bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 und § 30a Absatz 1 (bzw. gemäß § 30b für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten ein europäisches Führungszeugnis) des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorzulegen.

Als letztverantwortlicher Gewährleistungsträger soll das Jugendamt durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese den Schutzauftrag entsprechend § 72a Abs. 2, Abs. 4 SGB VIII wahrnehmen.

Das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist (s. § 32 Abs. 5 BZRG).

Im Rahmen der Eignungsprüfung bzw. vor Erteilung einer Pflegeerlaubnis fordert das Jugendamt von den künftigen Pflegepersonen ein erweitertes Führungszeugnis an. Ebenso soll von anderen im Haushalt lebenden volljährigen Personen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden. Durch regelmäßige Überprüfungen alle 5 Jahre möchte der Gesetzgeber sicherstellen, dass keinen einschlägig vorbestraften Personen Kinder und Jugendliche anvertraut werden.

Für Pflegepersonen in der Vollzeitpflege einschließlich deren Angehörigen ist das Führungszeugnis gebührenfrei. Die Gebührenbefreiung ist bei der Meldebehörde unter Nachweis des Verwendungszwecks zu beantragen (Merkblatt und Antragsformular auf Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis siehe unter www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/fachliche-empfehlungen-zur-handhabung-des-72aSGBVIII.php, Punkt III.).

13. Haftpflichtversicherung

Für alle Personen- und Sachschäden, die das Pflegekind sich oder Dritten zufügt, haften mit Beginn der Inpflegnahme eines Kindes die Pflegeeltern als Aufsichtspflichtige.

Pflegekinder sind in der Regel nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung (AHB) bei ihren Pflegeeltern mitversichert, und zwar solange sie sich in einer Schul- oder einer sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden. Dies gilt auch, wenn sie bereits volljährig sind.

Die Privathaftpflichtversicherung tritt jedoch in der Regel nur in den Fällen ein, in denen die Versicherten (Pflegeeltern und Pflegekinder) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbedingungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten (außerhalb der Pflegefamilie) auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen bleiben nach § 4 Ziff. II 2 und § 7 Ziff. 2 AHB gegenseitige Ansprüche zwischen mehreren Versicherungsteilnehmern des gleichen Vertrags, hier also zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern.

Die Jugendämter haben im Regelfall als freiwillige Leistung für ihre Pflegekinder Pauschalversicherungen abgeschlossen, die von Pflegekindern verursachte Sach- und Personenschäden im Innen- und Außenbereich regulieren.

Sofern das zuständige Jugendamt keine pauschale Haftpflichtversicherung für Pflegekinder abgeschlossen hat, durch die auch solche Schäden reguliert werden, die den Pflegeeltern durch das Kind entstehen, muss das zuständige Jugendamt für eine Schadensregulierung im Einzelfall sorgen. Eine Möglichkeit ist der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.

Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind grundsätzlich vom Unterhaltsbedarf abgedeckt (vgl. dazu auch Nr. 2.2.1 der Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände zur Vollzeitpflege), sofern nicht ohnehin eine entsprechende Versicherung bei den leiblichen Eltern besteht.

14. Heranziehung zu den Kosten

Wird Hilfe zur Erziehung im Wege der Vollzeitpflege gewährt, müssen das Kind oder der Jugendliche, sein Ehegatte oder Lebenspartner und die Eltern bzw. ein Elternteil grundsätzlich ihren Beitrag zur Deckung der Kosten der Jugendhilfe leisten (§§ 91 Abs. 1 Nr. 5 a und Nr. 6, 92 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5, 93 und 94 SGB VIII).

Nach Prüfung der besonderen Voraussetzungen im Einzelfall kann das Jugendamt darauf verzichten, einen Kostenbeitrag einzufordern, wenn sich daraus eine besondere Härte ergeben würde, der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zum Kostenbeitrag stünde, oder vor allem wenn sonst Ziel und Zweck der Unterbringung in der Pflegestelle gefährdet würden (§ 92 Abs. 5 SGB VIII).

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs. 6 SGB VIII. Die Höhe des eigenen Einkommens, das für die Festsetzung eines Kostenbeitrags eingesetzt wird, berechnet sich nach den Vorschriften des § 93 SGB VIII. In der Regel wird hier festgelegt werden müssen, in welchem Umfang dem Kind oder Jugendlichen freie Verfügung über dieses Einkommen belassen werden muss, damit auch weiterhin die Bereitschaft zur Erwirtschaftung eigenen Einkommens erhalten bleibt. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens hat sich bisher in diesem Fall bewährt, mit dem jungen Menschen über die zweckbestimmte Verwendung seines Einkommens Vereinbarungen zu treffen.

Sind die Kosten der Jugendhilfe dennoch ungedeckt, werden nachrangig auch die Eltern in die Pflicht genommen (§ 92 Abs. 1 Nr. 4 und 5 i. V. m. § 94 Abs. 1 SGB VIII). Die Kostenbeiträge der Eltern dürfen nicht höher sein als die tatsächlich aufgewendeten Jugendhilfekosten.

Werden Leistungen in Vollzeitpflege erbracht und bezieht einer der Elternteile Kindergeld für das Kind oder den Jugendlichen, muss dieser einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergelds zahlen (§ 94 Abs. 3 SGB VIII). Tut er dies nicht, kann der Jugendhilfeträger das auf dieses Kind entfallende Kindergeld durch Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zur Deckung der Jugendhilfekosten in Anspruch nehmen. Haben neben dem untergebrachten Kind weitere Kinder einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen, wird der Kostenbeitrag nach Maßgabe von § 94 Abs. 2 SGB VIII und § 4 der Kostenbeitragsverordnung entsprechend reduziert.

Werden neben der Jugendhilfeleistung sogenannte zweckidentische Leistungen gewährt (z. B. Waisenversorgung, anteiliges Kindergeld, Zuschläge zum Kindergeld oder berufsausbildungsfördernde Leistungen), sind diese zusätzlich zum errechneten Kostenbeitrag zur Deckung der gesamten Jugendhilfekosten zu verwenden (§ 93 Abs. 1 SGB VIII).

(Siehe hierzu auch „Empfehlung zur Berechnung von Kostenbeiträgen nach §§ 91 bis 94 SGB VIII und die Überleitung von Ansprüchen nach § 95 SGB VIII“ des Bayerischen Landesjugendamts, München, 2016.)

15. Kindergeld

Nach § 2 Abs. 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sind Pflegeeltern anspruchsberechtigt, für ihr Pflegekind das gesetzliche Kindergeld zu beziehen, sofern die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind. Das bedeutet, dass das Pflegekind nicht zu Erwerbszwecken in den Haushalt aufgenommen wurde, sondern ein familienähnliches Verhältnis auf lange Dauer besteht. Mit dem Begriff „Aufnahme in den Haushalt“ ist gemeint, dass sich das Kind ständig in dem Haushalt aufhält und dort auch versorgt und betreut wird und kein personensorgerechtliches Verhältnis zu den leiblichen Eltern mehr besteht.

Eine wechselweise Betreuung durch leibliche Eltern und Pflegeperson begründet keinen Kindergeldanspruch.

Neben dem Antrag auf Kindergeld benötigt die Familienkasse sowohl die Steuer-Identifikationsnummer des Kindes als auch der Person, die Kindergeld beantragt. Falls die Steuer-ID des Kindes nicht bekannt ist, kann beim Bundeszentralamt für Steuern nachgefragt werden.

Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrags, der nach § 66 EStG für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen.

Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrags, der für ein erstes Kind zu zahlen ist (§ 39 Abs. 6 SGB VIII).

Soweit Agenturen für Arbeit oder Familienkassen von den Pflegeeltern den Nachweis darüber verlangen, dass sie kindergeldberechtigt sind (auch dann, wenn Besuchskontakte des Kindes zu seinen leiblichen Eltern bestehen), kann vom Jugendamt eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt werden.

(Siehe hierzu auch Kapitel 10, Anhang – Musterformular: Bescheinigung über die Aufnahme eines Pflegekindes“.)

16. Kinderreisepass / Pass für Pflegekinder

Zur Beantragung eines Kinderreisepasses/Passes für Minderjährige – d. h. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – muss zur Prüfung der Identität grundsätzlich der gesetzliche Vertreter (Eltern, Vormund) bei der Meldebehörde persönlich erscheinen. Auch die Kinder müssen bei der Antragstellung – unabhängig vom Alter – immer anwesend sein. Ab dem 10. Lebensjahr besteht eine Pflicht zur Unterschriftenleistung im Kinderreisepass/Pass.

Für minderjährige Personen, die in Familienpflege leben, kann allein die Pflegeperson die Ausstellung eines Kinderreisepasses/Passes beantragen, wenn ihr das Familiengericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen hat (§ 1630 Absatz 1 BGB). Zum Nachweis ist die Entscheidung des Familiengerichts vorzulegen.

Ist für die minderjährige Person ein Vormund oder Pfleger für Angelegenheiten der Aufenthaltsbestimmung bestellt, kann nur dieser den Antrag stellen. Bei seiner Vorsprache ist die Bestallungsurkunde vorzulegen.

17. Krankenhilfe

Krankenhilfe im Umfang der Leistungen nach dem BSHG ist gemäß § 40 SGB VIII Bestandteil der Jugendhilfeleistung, sofern nicht vorrangige Ansprüche aus einer Familienversicherung nach dem SGB V bestehen.

Besteht für Pflegekinder kein Krankenversicherungsschutz, bietet § 40 SGB VIII die Möglichkeit, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen. Es ist zu prüfen, ob Pflegekinder in der Krankenversicherung der Pflegepersonen mitversichert werden können. Sofern nach dem SGB V für Pflegekinder, die bei Pflegepersonen krankenversichert sind, Zuzahlungen gefordert werden, sind diese vom Jugendamt zu übernehmen.

Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z. B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

18. Leistungen zum Unterhalt

Wird Personensorgeberechtigten Hilfe zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII in Form von Vollzeitpflege gewährt, ist gemäß § 39 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen (Annexleistung). Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten zur Erziehung.

Die Anspruchsberechtigung auf Pflegegeld nach § 39 i. V. mit §§ 27 Abs. 1, 33 SGB VIII haben weder die Pflegeperson noch das Pflegekind, sondern allein die Personensorgeberechtigten. Insofern sind diese auch Empfänger eines Pflegegeldbescheids.

Das sogenannte Pflegegeld wird als monatlicher Pauschalbetrag und nach Altersstufen gestaffelt an die Pflegepersonen ausgezahlt. Der darin enthaltene Erziehungsbeitrag ist kein Lohn im üblichen Sinne, sondern soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelteln.

Gemäß Art. 43 Abs. 1 AGSG sind die Jugendämter zuständige Behörden für die Festsetzung der Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 Satz 1 und nach § 41 Abs. 2 i. V. m. § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII. Eine Orientierung zur Höhe der Pflegepauschale geben die „Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Stadetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“ (siehe Anhang in diesem Kapitel), die jährlich fortgeschrieben werden.

Abweichende Leistungen und gegebenenfalls ein erhöhtes Pflegegeld können nach den Besonderheiten des Einzelfalles, z. B. bei besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern und Jugendlichen (§ 33 Satz 2 SGB VIII) gewährt werden.

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII oder zusätzliche, über den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltsbedarf hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert bewilligt.

Wird ein Kind oder Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht, hat sich gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII die Höhe der zu gewährenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen nach den Verhältnissen zu richten, die am Ort der Pflegestelle gelten.

Die Tatsache, dass Pflegepersonen im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege die Vormundschaft für ihr Pflegekind übernehmen, hat keine Auswirkungen auf den Pflegegeldanspruch.

Pflegeverhältnisse bei Verwandten sind unter den Voraussetzungen der Hilfegewährung grundsätzlich nicht unterschiedlich zu behandeln und an die Eignung – insbesondere von Großeltern – sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen (siehe hierzu auch Kapitel 6: Besonderheiten in der Verwandtenpflege). Das heißt auch, es wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines (Enkel-)Kindes aufgegeben wurde.

Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung darf nicht deshalb versagt werden, weil Verwandte oder familiär Unterhaltsverpflichtete bereit sind, die Betreuung zu übernehmen (§ 27 Abs. 2a SGB VIII). Ist eine Pflegeperson zivilrechtlich unterhaltsverpflichtet, kann das Pflegegeld angemessen gekürzt werden (§ 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII). Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.

19. Namensänderung bei Pflegekindern

Bei Pflegekindern, die in ihren neuen familiären Systemen integriert sind und ihre Pflegeeltern als faktische Eltern erleben sowie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 1 Namensänderungsgesetz [NÄG]), besteht die Möglichkeit der Namensänderung.

Nach § 3 Abs. 1 NÄG muss für eine positive Entscheidung zur Namensänderung ein wichtiger Grund vorliegen, der die Änderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund im Sinne des § 3 NÄG ist gem. Nr. 42 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum NÄG (NamÄndVwV) gegeben, wenn es sich um einen Antrag eines Pflegekindes handelt, seinen Familiennamen in den Familiennamen der Pflegeeltern zu ändern und wenn die Namensänderung dem Wohl des Kindes förderlich ist, das Pflegeverhältnis auf Dauer besteht und eine Annahme als Kind (noch) nicht infrage kommt.

Beteiligt am Verfahren auf Namensänderung sind generell die leiblichen Eltern des Kindes sowie dessen Pflegeeltern (Nr. 11 NamÄndVwV). Das Jugendamt gibt eine Stellungnahme zum Antrag ab (Nr. 18 c NamÄndVwV).

Ein Antrag auf Namensänderung nach § 2 Abs. 1 NÄG für eine minderjährige Person, also für ein Pflegekind, kann grundsätzlich nur vom gesetzlichen Vertreter – das heißt vom Inhaber der elterlichen Sorge – gestellt werden. Der Antrag auf Namensänderung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

(Siehe hierzu auch Knittel, B.: Namensänderung bei Pflegekindern. In: Kindler H., Helming E., Meysen T. & Jurczyk K. [Hg.]: Handbuch Pflegekinderhilfe. Deutsches Jugendinstitut e. V., München 2010, Teil C.11)

20. Örtliche Zuständigkeit

Bei einem Zuständigkeitswechsel gem. § 86 Abs. 1 – 5 SGB VIII ist das neu zuständige Jugendamt und das Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Pflegepersonen unverzüglich zu informieren.

Wird ein Minderjähriger außerhalb des eigenen Jugendamtsbereichs zu Pflegepersonen vermittelt, ist sicherzustellen, dass das Pflegeverhältnis mit dem Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Pflegepersonen einvernehmlich begründet wird. Kann kein Einvernehmen zur Eignetheit von Bewerbern hergestellt werden, sollte von einer Vermittlung abgesehen werden.

Lebt ein Pflegekind 2 Jahre bei einer Pflegeperson und ist zu erwarten, dass es dort dauerhaft verbleit, wechselt gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII die Zuständigkeit – abweichend von den Absätzen 1 bis 5 – an den örtlichen Träger, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieser hat die Personensorgeberechtigten über den Zuständigkeitswechsel zu informieren. Das abgebende Jugendamt bleibt dafür zuständig, die Aufrechterhaltung der Beziehungen des Minderjährigen zu seiner Herkunftsfamilie fördernd zu unterstützen.

Aufgrund der fortdauernden Leistungsverpflichtung gem. § 86 c SGB VIII bleibt der bisherige Träger jedoch so lange zuständig, bis der neue Träger die Leistung fortsetzt (§ 86 c Abs. 1 SGB VIII).

Bereits bei Kenntnis über den Wechsel der Zuständigkeit sind dem nunmehr zuständigen Träger unverzüglich die notwendigen Daten zu übermitteln sowie die Fallverantwortung im Rahmen eines Gesprächs unter Beteiligung der Betroffenen und Leistungsberechtigten zu übergeben (§ 86 c Abs. 2 SGB VIII).

Ändert sich nach einem Zuständigkeitswechsel gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII die Hilfeart, dann bestimmt sich die Zuständigkeit wiederum nach § 86 Abs. 1 – 5 SGB VIII.

21. Opferentschädigungsgesetz

Sofern Pflegekinder durch eine Gewalttat (z. B. in der Herkunftsfamilie) einen gesundheitlichen und/oder psychischen Schaden erlitten haben, können sie gegebenenfalls nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten – Opferentschädigungsgesetz – (OEG) Versorgung erhalten.

Sofern die geforderten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (Gewalttat lt. Gesetz = vorsätzlicher, rechtswidriger tatsächlicher Angriff gegen eine Person) ist das Kind als Geschädigtes grundsätzlich anspruchsberechtigt, weshalb es sich empfiehlt, unverzüglich einen formlosen Antrag für das Pflegekind beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Produktgruppe V „Soziale Entschädigung und Stiftungen“ zu stellen.

Nähere Auskünfte zum Verfahren sowie Hilfestellung bei der Antragsbegründung bietet das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

22. Schutz von Sozialdaten

Die Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unterliegen den Datenschutzbestimmungen des § 35 SGB I, der §§ 67 bis 85 a SGB X und der §§ 61 ff. SGB VIII. Für Beschäftigte bei freien Trägern werden diese Vorschriften des Sozialdatenschutzes über Vereinbarungen auf Grundlage von § 61 Abs. 3 SGB VIII wirksam.

Neben den allgemeinen Bestimmungen des SGB I und X gelten für die Offenbarung von Daten insbesondere § 64 SGB VIII (Datenübermittlung und -nutzung) und § 65 SGB VIII (besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe).

Die letztere Schutzbefehlsvorschrift ist eine personenbezogene Datenschutzbefehlsvorschrift, bei der es sich um eine persönliche Schweigepflichtung handelt. Aus dieser ergibt sich, dass die Weitergabe anvertrauter Geheimnisse im Rahmen der beruflichen Tätigkeit an andere Stellen oder Privatpersonen nur zulässig ist, sofern eine Einwilligung des Betroffenen oder eine Befugnisnorm vorliegt.

Datenschutzrechtliche Befugnisse und Verpflichtungen zur Durchbrechung der Schweigepflicht bei Kindeswohlgefährdungen, die nicht anders als durch Weitergabe anvertrauter Daten abgewendet werden können, ergeben sich insbesondere aus den §§ 8a Abs. 2 und 65 Abs. 1 Ziff. 2, 4, 5 SBG VIII.

Für Träger der freien Jugendhilfe gelten die Datenschutzbestimmungen der öffentlichen Träger nicht unmittelbar. Nimmt das Jugendamt zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben die Dienste freier Träger in Anspruch, so hat es gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII sicherzustellen, dass die Datenschutzbestimmungen beachtet und eingehalten werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollte deshalb mit dem freien Träger dessen Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen stets ausdrücklich schriftlich vereinbaren. Ein pauschaler mündlicher Hinweis auf die datenschutzrechtlichen Vorschriften ist nicht ausreichend.

(Siehe hierzu auch Schönecker, L.: Datenschutz: Informationsweitergabe zwischen Herkunftseltern, Pflegeeltern und Jugendamt. In: Kindler H., Helming E., Meysen T. & Jurczyk K. [Hg.]: Handbuch Pflegekinderhilfe. Deutsches Jugendinstitut e. V., München 2010, Teil B.1.7 sowie „Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht“ im Kap. 10, Anhang – Musterformulare)

23. Sozialgeheimnis

Die Verschwiegenheitspflicht (auch: Schweigepflicht) im engeren Sinn ist die rechtliche Verpflichtung bestimmter Berufsgruppen (hierzu zählen u. a. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen), ihnen anvertraute Geheimnisse nicht an Dritte weiterzugeben. Die Schweigepflicht dient unmittelbar dem Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs (Privatsphäre) einer Person, die sich diesen bestimmten Berufsgruppen oder staatlichen bzw. privaten Institutionen anvertraut. Dementsprechend schützt die Schweigepflicht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches in Deutschland Verfassungsrang hat.

Schweigepflichtig im Sinne des § 203 StGB ist immer der Geheimnisträger persönlich, nicht etwa die Organisation, in der er arbeitet. Die strafrechtliche bewehrte Schweigepflicht kann nicht durch Weisung von Vorgesetzten aufgehoben oder abgeschwächt werden, weil sich das Direktionsrecht eines Arbeitgebers oder Behördenleiters nicht über strafrechtliche Vorschriften hinwegsetzen kann.

Regelmäßig besteht eine Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich dessen, was dem Verpflichteten gerade in seiner beruflichen Eigenschaft anvertraut oder auf andere Weise bekannt wurde.

Die Schweigepflicht gilt gegenüber jedem. Das sind z. B. auch Angehörige eines Betroffenen (auch von Minderjährigen, wobei hier Alter und Einsichtsfähigkeit zu berücksichtigen sind), Berufskollegen und Vorgesetzte des Schweigepflichtigen, soweit diese nicht selbst mit der Bearbeitung des konkreten Falles des Betroffenen befasst sind.

Dennoch Auskunft gegeben werden darf oder muss nur, wenn das ausdrückliche schriftliche Einverständnis des Betroffenen vorliegt.

Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht ist unter den Voraussetzungen des § 203 StGB strafbar, mit Androhung von Geldstrafe oder Haft bis zu einem Jahr.

24. Umgangsrecht

In § 1684 Abs. 1 BGB ist ausdrücklich festgelegt, dass ein Kind, das nicht bei seinen Eltern lebt, ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern hat. Dieses ist zum Wohl und im Interesse des Kindes auszuüben und zu realisieren. Gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 BGB. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 BGB zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen.

Jeder Elternteil ist zum Umgang verpflichtet und berechtigt, d. h. durch die Verankerung der elterlichen Umgangspflicht vor dem Umgangsrecht wird der Pflichtcharakter betont, während es hingegen für das Kind lediglich ein Recht, jedoch keine Pflicht zum Umgang gibt.

Das Recht des Kindes auf persönliche Umgangskontakte mit den Eltern soll grundsätzlich die Möglichkeit bieten, Bindungen aufrechtzuerhalten. Den Eltern sollen die Umgangskontakte dazu dienen, an der persönlichen Entwicklung ihres Kindes weiter teilzuhaben und diese positiv zu unterstützen.

Wenn ein Kind den Umgang mit seinen Herkunftseltern jedoch hartnäckig verweigert, ist das Beteiligungsrecht des Kindes zu respektieren. Sein Wille ist je nach Alter und Entwicklungsstand zu berücksichtigen und im Einzelfall zu bewerten.

Neben den leiblichen Eltern haben auch Großeltern und Geschwister (§ 1685 Abs. 1 BGB) sowie Personen, die mit dem Kind über längere Zeit zusammenlebten (z. B. Stiefeltern, frühere Ehegatten eines Elternteils), ein Recht auf Umgang mit dem Kind, das in einer Pflegefamilie lebt, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 Abs. 2 BGB).

Nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses haben die Pflegeeltern ein Recht auf Umgang mit ihrem ehemaligen Pflegekind, sofern dies dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 Abs. 2 BGB).

Die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 BGB zum Umgang mit dem Kind oder dem Jugendlichen berechtigt sind, haben gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII neben dem Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts auch Anspruch auf Vermittlung und Hilfestellung z. B. bei der Herstellung von Umgangskontakten oder bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen.

In den Fällen, in denen mehrere Personen Umgang mit dem Pflegekind begehren, wird daher im Einzelfall immer auch zu prüfen sein, wie Art und Umfang der verschiedenen Kontakte für das Pflegeverhältnis im Hinblick auf das Kindeswohl zuträglich sind.

Bei Fallkonstellationen mit beispielsweise konflikthaften familiären Beziehungen oder der Notwendigkeit einer Anbahnung von Eltern-Kind-Kontakten kann zur Realisierung der Umgangskontakte ein sogenannter begleiteter Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII und § 1684 Abs. 4 BGB eingerichtet werden.

Es liegt in der Verantwortung der zuständigen Behörde, genau zu überprüfen, ob ein begleiteter Umgang die richtige und realisierbare Alternative ist und sorgfältig abzuwägen zwischen dem Nutzen für das Kind und möglichen Risiken. Das Recht des Kindes auf persönliche Sicherheit und insbesondere auf Schutz vor einer psychischen Mehrbelastung und emotionalen Überforderung muss Vorrang vor dem Recht der Eltern auf Umgang haben.

Begleiteter Umgang als Jugendhilfeleistung sollte im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt werden und nur ein kurzfristiges und zielgerichtetes Hilfsinstrument und eine zeitlich begrenzte Maßnahme sein. Er muss deshalb stets in einen intensiven Beratungsprozess eingebunden sein. In der Regel sollten maximal sechs begleitete Umgangskontakte zur Unterstützung des Kindes und der Eltern genügen, wobei die Ausgestaltung der Zeitstruktur unter fachlichen Gesichtspunkten sorgfältig abzuwägen ist. Im Einzelfall kann auch eine längerfristige Begleitung nötig sein.

(Siehe hierzu ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt [Hrsg.]: Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB); München 2013, S. 54 ff.)

Bei Differenzen zwischen den Beteiligten über die Ausgestaltung des Umgangs können Häufigkeit und Intensität auch über eine Entscheidung des Familiengerichts geregelt werden.

Eine zum Wohle des Kindes notwendige Beschränkung oder sogar ein Ausschluss des Umgangsrechts wird gegebenenfalls durch das Familiengericht verhängt. Gründe, die zu einer Umgangsbeschränkung oder zum Ausschluss führen, können neben nicht auszuschließenden akuten Gefährdungssituationen auch die ausdrückliche Weigerung des Kindes zum Umgangskontakt oder eine tiefe Verunsicherung des Kindes durch den Umgangskontakt sein.

Die Herkunftseltern haben im Fall eines Ausschlusses auf Umgang lediglich einen Auskunftsanspruch über die persönlichen Verhältnisse des Kindes (§ 1686 BGB), beispielsweise in Form von Fotos oder Zeugnissen.

25. Unfallversicherung

Pflegekinder genießen grundsätzlich den gleichen Versicherungsschutz wie leibliche Kinder, d. h. gegen Unfälle während des Besuchs von Kindergärten, Kindertagesstätten und Schulen sowie auf dem Hinweg zu oder dem Rückweg von solchen Einrichtungen sind sie durch die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

Zum Schutz gegen private Unfälle kann sich der Abschluss einer privaten Unfallversicherung von Pflegekindern empfehlen, sofern seitens des zuständigen Jugendamts keine Sammelversicherung zur Unfallversicherung für Pflegekinder besteht.

Pflegefamilien haben Anspruch auf die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung (§ 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII). Dabei sind Art und Versicherungsträger unerheblich.

Geprüft werden sollte allerdings, ob die Höhe der Aufwendungen verhältnismäßig (§ 39 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) ist bzw. extreme Risiken mit abgedeckt werden sollen, die außerhalb eines standardmäßigen Unfallschutzes liegen (z. B. Extremsportarten).

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

26. Verfahrensbeistand

In einem Verfahren, das bedeutsame Angelegenheiten für das weitere Leben des Kindes betrifft, hat das Gericht gemäß § 158 FamFG für ein minderjähriges Kind einen Verfahrensbeistand zu bestellen, wenn dies zur Wahrung der Interessen des Kindes erforderlich ist.

Der Verfahrensbeistand (auch "Anwalt des Kindes" genannt) ist so früh wie möglich zu bestellen und hat ausschließlich die Funktion, das Kindeswohl zu vertreten. Er hat in Familiensachen sicherzustellen, dass der unverfälschte Wille des Kindes in das Gerichtsverfahren eingebracht wird. Er erklärt ihm, wie das gerichtliche Verfahren abläuft, vermittelt ihm Inhalte und Mitteilungen des Gerichts.

Die Bestellung eines Verfahrensbeistand ist in der Regel erforderlich, wenn

- in einem gerichtlichen Verfahren zwischen dem Kind und seinem gesetzlichen Vertreter (Eltern, ein Elternteil, Vormund) ein erheblicher Interessengegensatz besteht, so dass diese nicht mehr geeignet sind, die Interessen des Kindes im Verfahren zu vertreten und die Interessen des Kindes deshalb im Verfahren unterzugehen drohen,
- das Wohl eines Kindes in seiner Familie gefährdet ist und das Familiengericht darüber entscheiden muss, ob das Kind bei seinen Eltern bleiben kann oder ob den Eltern Teile des Sorgerechts oder gar die gesamte Personensorge entzogen werden müssen,
- die Herausgabe oder das Verbleiben des Kindes von oder bei einer Pflegeperson oder anderen Umgangsberechtigten Gegenstand des Verfahrens ist oder
- der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

Der Verfahrensbeistand erhält keine rechtlichen Befugnisse zur gesetzlichen Vertretung des Kindes, kann jedoch im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen.

Das Gesetz sieht im Übrigen ausdrücklich die persönliche Anhörung des Kindes vor, sowohl im Hauptsacheverfahren als auch bei einstweiligen Anordnungen (§§ 159, 156 Abs. 3 FamFG).

Ein Verfahrensbeistand wird von Amts wegen vom zuständigen Gericht bestellt – ein Antrag ist nicht erforderlich. Die Bestellung kann aber ebenso von den Verfahrensbeteiligten oder Dritten (etwa Familienangehörigen oder anderen, dem Kind nahestehenden Personen) angeregt werden. Kinder können den Antrag ab Vollendung des 14. Lebensjahres auch selbst stellen.

Anlagen

- Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII (Inkrafttreten 01.01.2016)¹
- Anhang zu den „Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII“ – Beispiel zu Nr. 2.1 und 4.2 für das Bewertungsverfahren²

¹ Die jeweils aktuellste Fassung der Empfehlungen ist auf der Homepage des Bayer. Landesjugendamts unter www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/vollzeitpflege_landkreistag.php zu finden.

² vgl. hierzu auch ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Arbeitshilfe „Sozi-alpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan“, München 2013

Bayerischer Landkreistag
VIII-4351-1/sa

Bayerischer Städtetag

**Empfehlungen
des Bayerischen Landkreistags und
des Bayerischen Städtetags
für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII**

Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags vom 12.03.1991 gingen bei den Pauschalen für den Unterhalt für die Pflegekinder vom Regelsatzsystem des BSHG mit einer entsprechenden Anpassung auf ein mittleres Einkommensniveau und mit einem Zurechnungsbetrag für bestimmte Leistungen aus. Diese Ableitung aus dem Sozialhilferecht wurde 2005 beendet, weil sie nicht als sachgerechter Bezug gesehen wurde. Die Berechnung der Pflegepauschalen wurde auf den Regelbetrag für die Unterhaltsberechnung umgestellt, wie dies seinerzeit bereits in anderen Bundesländern geschehen war.

Mit der Unterhaltsreform wurde der bisher bekannte Regelbetrag mit Wirkung zum 1. Januar 2008 abgeschafft und durch den Mindestunterhalt ersetzt (§ 1612 a BGB). Die neue Vorschrift regelt den Mindestunterhalt als denjenigen Barbetrag, auf den das minderjährige Kind grundsätzlich Anspruch hat und den der Unterhaltspflichtige grundsätzlich zu leisten verpflichtet ist. Anknüpfungspunkt ist nicht mehr die RegelbetragsVO, sondern das Steuerrecht, nämlich die Höhe des einkommensteuerrechtlichen sächlichen Existenzminimums des Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Der Mindestunterhalt richtet sich nun nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Es bietet sich an, diese neue Größe auch für die Berechnung der Pflegepauschale zu verwenden. Pflegeeltern werden damit fiktiv den Unterhalt beziehenden Eltern gleichgestellt¹.

1. Geltungsbereich

Die Empfehlungen gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4).

Bei der Fallgestaltung nach § 35a und § 41 SGB VIII und in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (s. Abschnitt 5) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs.6 SGB VIII) nimmt ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs. 4 S. 5 SGB VIII).

¹ Ab dem 1.1.2016 wird der konkrete Betrag durch die Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bestimmt. Für das Jahr 2016 ergeben sich betragsmäßig keine Änderungen zur bisherigen Berechnungsgrundlage.

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans. Auf das Beispiel für ein derartiges Verfahren im Anhang wird verwiesen.

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Mit dem KICK wurde § 39 Abs. 4 SGB VIII dahingehend geändert, dass die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge², Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Ausgangspunkt für die Berechnung ist das einkommensteuerrechtliche sächliche Existenzminimums des Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Der Kinderfreibetrag beläuft sich ab 01.01.2016 auf 2.304 €. Der doppelte Kinderfreibetrag somit auf insgesamt 4.608 €. Ein Zwölftel hiervon entspricht 100 % des Mindestunterhalts, ein Zwölftel von 4.608 sind 384 €³.

² Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind vom Unterhaltsbedarf grds. abgedeckt. Das Jugendamt kann die Risiken einer Haftung durch Abschluss einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder absichern.

³ Ab dem 1.1.2016 richtet sich der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB neuer Fassung unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Über die Höhe legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der konkrete Betrag wird dann alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung des BMJV festgelegt. Für 2016 ergibt sich betragsmäßig keine Änderung im Vergleich zur bisherigen Anknüpfung des Mindestunterhalts an den Kinderfreibetrag.

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 1. Januar 2016 auf 190 € für das erste Kind bereits berücksichtigt wird:

1. Altersstufe: 87 % von 384 € = 335 € abzgl. 95 € Kindergeldanteil = 240 €
2. Altersstufe: 100 % von 384 € = 384 € abzgl. 95 € Kindergeldanteil = 289 €
3. Altersstufe: 117 % von 384 € = 450 € abzgl. 95 € Kindergeldanteil = 355 €

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Bei der Höhe des Erziehungsbeitrages werden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege mit berücksichtigt⁴. Der Erziehungsbeitrag wird auf 300 € pro Monat festgesetzt. Diese Erhöhung des Erziehungsbeitrags ist als Anerkennungsleistung der Vollzeitpflege gekoppelt an die Erhöhung der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2.3 Höhe der Pflegepauschale⁵

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	240 € x 2 = 480 €	300 €	780 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	289 € x 2 = 578 €	300 €	878 €
Ab 13. Lebensjahr	355 € x 2 = 710 €	300 €	1010 €

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal der hälftigen Mindestbeiträge zur freiwilligen Rentenversicherung pro Kind⁶. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugute kommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.⁷

⁴ Abgestellt wird auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins mit Stand 1.1.2014 von 251 € pro Monat.

⁵ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/07/0001 – DOK 2007/0530302).

⁶ Der hälftige Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 42,53 € (Stand für 2015).

⁷ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 92, 94 Abs.6 SGB VIII. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden. Bewährt hat sich bisher in diesem Fall, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem jungen Menschen über die zweckbestimmte Verwendung seines Einkommens Vereinbarungen zu treffen.

2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekindes; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 angemessen gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkindes aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 SGB VIII ermöglicht jetzt Ermessensentscheidungen, dass bei Unterhaltsverpflichteten angemessen gekürzt werden kann. Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.⁸

2.8 Zusätzliche Leistungen

2.8.1 Einzelentscheidungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr.2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert bewilligt.

⁸ Zur Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe vgl. Bayerische Empfehlungen zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder INFO BLJA 27/1 vom 21.01.1993; abgedruckt in: „Jugendhilfrecht in Bayern“, Loseblattsammlung des Bayerischen Landesjugendamtes.

2.8.2 Empfehlungen für bestimmte Tatbestände

Für die nachfolgenden Tatbestände werden die genannten Obergrenzen empfohlen:

Art	Voraussetzungen	Höhe bis zu (PP= Pflegepauschale nach Nr.2.3)
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	Auf Antrag und nach Bedarf	1,0 PP
Erstausstattung für Bekleidung	Auf Antrag und nach Bedarf	0,5 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Hilfen zur Verselbständigung	Auf Antrag	Bis zu 1,0 PP
Kindergartenbeitrag	Antrag durch die Pflegeeltern nach § 1688 BGB; Kindergartenbesuch	Bis zum Kindergartenbeitrag
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 PP

2.8.3 Alternative: Pauschalierung weiterer Leistungen

Neben der Möglichkeit, Individualleistungen nach Nr. 2.8.1 zu erbringen, können Pauschalierungen sinnvoll sein. Damit sollen häufige Antragstellungen vermieden und den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen eröffnet werden. Die monatlichen Pauschalbeträge können zwischen 15 und 30 € liegen. Sie können getrennt von der Pflegepauschale auf ein eigenes Konto gezahlt werden.

2.9 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

3. **Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege**

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v. H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v. H. der Pflegepauschale nach Nr. 2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.6 Abs. 1 entsprechend.

4. Sonderpflege

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden. Ein Beispiel für ein Beurteilungssystem findet sich im Anhang.

4.3 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

5. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern, die vom Jugendamt nach § 42 SGB VIII in Obhut genommene Kinder betreuen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, soweit vertraglich oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht anders geregelt, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind

- bei bis zu 10 Tagen täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 80 €⁹),
- bei 11 bis 60 Tagen täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr. 2.2.2 (derzeit 53 €¹⁰).

6. Inkrafttreten

Die Empfehlungen gelten ab 1. Januar 2016.

⁹ Sofern keine Erhöhung des Erziehungsbeitrags i. S. d. 2.2.2 vorgenommen wird, beträgt die Entschädigung 67 €.

¹⁰ Sofern keine Erhöhung des Erziehungsbeitrags i. S. d. Nr. 2.2.2 vorgenommen wird, beträgt die Entschädigung 44 €.

Anhang

Zu den Richtlinien des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Beispiel zu Nr. 2.1 und 4.2

für das Bewertungsverfahren

Bewertungsbogen

Name, Geburtsdatum	
Pflegeeltern	
Vordiagnosen:	
Diagnosemonat:	
URSACHEN, STRESSOREN (VERGANGENHEIT):	
1. Risikoschwangerschaft, Früh-/Mangelgeburt	
2. Belastende traumatische Lebenserfahrungen (Misshandlungen, Tod, Unfall einer nahe stehenden Person o. a.)	
3. Autoritärer Zwang, Gewalt, Nötigung durch die Eltern	
4. Überforderung demütigende Kritik erlittene Ungerechtigkeiten Sündenbockzuweisung durch die Eltern Geschwisterproblematik	
5. Vernachlässigung Nichtversorgung Mangel an elterlicher Aufsicht und Steuerung	
6. Konflikte in der Familie Trennung / Scheidung der Eltern neue Familienmitglieder	
7. Gehäufte Beziehungsabbrüche	
8. Psychische Störungen abweichendes Verhalten geistige und körperliche Behinderung in der Familie in gravierender Form	
9. Äußere Belastung der Familie (Finanzen, Isolation, Arbeitslosigkeit; Wohnsituation, Verfolgung usw.)	
10. Bereits erfolglos durchlaufene ambulante oder (teil-)stationäre Maßnahmen	

AKTUELLE PROBLEMATIK:	
a) Körperbereich / Psychosomatik	
11. Allergie; Asthma; Schuppenflechte Anfälligkeit für infektiöse Erkrankungen Körperlich- organische Verletzungen Krankheiten Behinderung	
12. Einnässen	
13. Einkoten	
14. Kopfschmerzen Ein-/Durchschlafstörungen Essstörungen (Unlust, Verweigerung, Gier, Erbrechen, Würgen) andere psychosomatische Störungen.	
b) Entwicklungsauffälligkeiten	
15. Entwicklungsverzögerungen, insbesondere Grob-/Feinmotorik u. a., soweit nicht anderweitig aufgeführt.	
16. Sprache (Stottern, Poltern, Sprachverweigerung, Mangel im Sprachverständnis, Wortschatz)	
17. Hyperaktivität (motorische Unruhe, Distanzlosigkeit, Aufmerksamkeitsstörungen) oder Antriebsarmut	
18. Psychomotorische Symptomatik (Haare ausreißen, Kratzen, Knirschen, Lutschen, Nägelkauen, Stereotypien, Tics o. a.)	
c) Lern- / Leistungsbereich	
19. Lese-/Rechtschreib-/Rechenschwäche, Wahrnehmungsstörung	
20. Unterdurchschnittliche Intelligenz	
21. Probleme mit Lernverhalten / Hausaufgaben (Konzentrationsschwierigkeiten, Mangel an Ausdauer, Verspieltsein, Unselbstständigkeit, Unterschlagen von Hausaufgaben o. a.)	
22. Schul- und Prüfungsängste Schulbesuchsverweigerung Schule / Arbeit schwänzen	
23. Unsichere Schullaufbahn (Leistungsabfall, Klassenziel gefährdet / nicht erreicht) unsichere Lehrstellenfindung drohende Arbeitslosigkeit	
24. Probleme, Konflikte mit Mitschülern/Kollegen, Lehrern/Ausbildern, Clownereien, Prahlgereien	
25. Lebenspraktische Defizite (Sauberkeit, Ordnung, Umgang mit Geld o. a.)	

d) Beziehungsprobleme / Sozialverhalten	
26. Dissoziale Verhaltensauffälligkeiten (Lügen, Betrügen, Diebstähle, Objekte von Strafanzeigen o. a.)	
27. Aggressivität (verbale, körperliche Gewalt, Beschädigung, Zerstörung von Sachen)	
28. Ängste (allgemeine Überängstlichkeit, spezifische Ängste, Phobien)	
29. Kontaktstörung, soziale Ängste (keine Beziehung aufbauen / halten können, Scheu, Kontaktabwehr, sozialer Rückzug, Mutismus, Isolation, emotionale Distanz, Distanzlosigkeit, Autismus)	
30. Probleme in der Freizeitgestaltung (Langeweile, Herumtreiben, sich nicht alleine beschäftigen können), Verwahrlosungstendenzen	
31. Depressive Verstimmungen Minderwertigkeits- / Schuldgefühl Sinnproblematik	
32. Autoaggressivität Suizidgedanken / -versuche selbstverletzendes Verhalten	
e) Sonstiges	
33. Sexuelle Verhaltensauffälligkeiten	
34. Konsum, Missbrauch Abhängigkeit von Alkohol, Drogen, Medikamenten	
35. Zwangsgedanken / -handlungen stoffungebundene Süchte	
36. Weitere Symptome (bitte benennen):	

BESONDERE BELASTUNG DER PFLEGEELTERN:	
37. bei erschwertem Aufnahmevermögen (z. B. Vermittlung von Geschwistern, besonderes Alter, besondere Entwicklungsphase des Kindes / Jugendlichen)	
38. bei erschwertem Beziehungsaufbau	
39. bei erhöhtem Therapiebedarf	
40. bei erheblicher Behinderung des Kindes	

41. Störungen des Pflegefamilienalltags durch die Herkunftsfamilie	
42. Sonstiges	

Es können bis zu 3 Punkte je Tatbestand vergeben werden.

Es kann eine Mindestpunktezahl festgelegt werden, bis zu welcher kein Zuschlag anfällt (z. B. 35 Punkte).

Bei Überschreitung dieser Punktezahl wird ein Zuschlag nach dem Maß der Überschreitung berechnet. Dabei wird der Grenzwert als Maßstab für die Pflegepauschale zugrunde gelegt. Für die überschreitenden Punkte wird das prozentuale Maß der Überschreitung zur Rechengrundlage genommen.

Beispiel:

Bei der Punktezahl von 35 als Grenzwert bedeutet ein Punktestand von 38 eine Überschreitung um 8,56 %, die auf die nächste 10er-Stelle aufgerundet wird. Der Zuschlag ist damit 10 % der entsprechenden Pauschale für den Erziehungsaufwand¹. Da dieser einfach gerechnet nur 30,00 € betragen würde und insofern in keinem Verhältnis zu dem Mehr an Erziehungsleistung stehen würde, wird vorgeschlagen, vom Zweifachen des Erziehungsbeitrags auszugehen, sodass $300,00 \times 2 = 600,00$ € die Berechnungsgrundlage wird. 10 % davon sind somit 60,00 €.

Berechnungsbeispiele: Punkte	Überschreitung der Punkte- grenze in %	Aufrundung auf volle 10 %	Zuschlag Euro	Gesamt- zuschlag Euro (zu 300,00 €)
38	8,5	10	60,00	
48	37	40	240,00	
51	45	50	300,00	
62	77	80	480,00	
73	108	110		
77	120	120		
87	148,5	150		

¹ Für die folgenden Berechnungen wird von dem erhöhten Erziehungsbeitrag von 300 € gemäß Nr. 2.2.2 der Empfehlungen für die Vollzeitpflege ausgegangen.

